



Auszug aus dem Schulprogramm

2.1.1. Rückerstattung Elternbeitrag bei Unterrichtsausfall wegen Krankheit der Lehrperson

Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschüler/-rinnen und Musikschüler werden nur zurückerstattet, wenn Lektionen der Lehrperson unvorhergesehen ersatzlos ausfallen. (Zum Beispiel wegen Krankheit, Unfall usw. der Lehrperson)
(Verordnung Zweckverband RMS Sissach §19 Abs. 1)

2.1.2. Absenzen des Schülers / der Schülerin

Die Erziehungsberechtigten informieren die Lehrperson bei Schülerabsenzen rechtzeitig. Bei Absenzen der Schülerinnen und Schüler (Krankheit, Schulausflüge, Sporttage, Schullager, Änderungen im Schulstundenplan usw.) besteht für die Lehrpersonen keine Verpflichtung die Stunden nachzuholen. Es kann auch kein Elternbeitrag zurückerstattet werden.
s. Punkt 3.5.1 *Absenzen von Schüler/-innen*

2.1.3. An- und Abmeldung

Ein- und Austritt, resp. Eine Mutation wie Wechsel des Faches, der Lehrperson oder der Lektionsdauer ist nur auf den Semesterwechsel hin möglich. Für An- und Abmeldungen, resp. für Mutationen gelten folgende Termine:

- 15. Mai für das Herbstsemester (Beginn im August)
- 15. November für das Frühlingsemester (Beginn im Januar)

Mit einer Anmeldung schliessen die Erziehungsberechtigten, resp. der/die Schüler/-in bei Volljährigkeit mit der RMS Sissach einen unbefristeten Vertrag ab. Der Vertrag kann jeweils auf Ende eines Semesters unter Einhaltung des Abmeldetermins schriftlich gekündigt oder abgeändert werden. Ohne rechtzeitige schriftliche Kündigung wird der Vertrag stillschweigend um ein Semester verlängert. Ein vorzeitiger Austritt gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Elternbeiträge.